

Vorlage
der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und
Gehaltsgesetz 2002 und das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 geändert werden
(Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2019)

[Verf-2014-100940/90]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

In den gehaltsrechtlichen Bestimmungen für Landes- und Gemeindebedienstete ist festgelegt, dass das Entgelt bzw. der Gehalt während des ersten Jahres im Landes- bzw. Gemeindedienst 95 % der jeweils festgelegten Ansätze beträgt. Der Entfall dieser Regelung soll der zunehmenden Mobilität der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer Rechnung tragen und einen Wechsel in den Landes- und Gemeindedienst erleichtern.

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Artikel 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden dem Land voraussichtlich jährlich Mehrkosten von rund 0,6 Mio. Euro, der Oö. Gesundheitsholding GmbH sowie der Kepler Universitätsklinik GmbH rund 1,1 Mio. Euro und im Bereich der Gemeinden einschließlich der Gemeindeverbände schätzungsweise 2 bis 3 Mio. Euro entstehen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keine umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, Art. II Z 1 und Art. III Z 1 (Entfall des § 30 Oö. GG 2001, § 192 Oö. GDG 2002 und § 134d Abs. 5 Oö. GBG 2001)

Durch den Entfall dieser Bestimmungen wird die bisherige Gehaltskürzung im ersten Jahr des Landes- oder Gemeindedienstes auf 95 % der jeweiligen Gehaltsansätze künftig nicht mehr zur Anwendung kommen. Ab 1. Jänner 2019 neu aufgenommene Bedienstete im oberösterreichischen

Landes- oder Gemeindedienst erhalten ab Beginn der Beschäftigung den ungekürzten Monatsbezug gemäß ihrer besoldungsmäßigen Einstufung.

Zu Art. I Z 2, Art. II Z 2 und Art. III Z 2 (§ 69 Oö. GG 2001, § 235 Oö. GDG 2002 und § 173 Oö. GBG 2001)

Um den Entfall der Gehaltskürzung im ersten Jahr des Landes- oder Gemeindedienstes möglichst gerecht und verwaltungsökonomisch umzusetzen, soll die Regelung rückwirkend mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt auch für jene Bediensteten zur Anwendung kommen, die nach der bisherigen Rechtslage ab dem 1. Jänner 2019 noch einer Kürzung unterliegen würden.

Dadurch wird sichergestellt, dass es ab 1. Jänner 2019 zu keinerlei Kürzung aus dem Anlass der Begründung des Dienstverhältnisses kommt. Um weiteren Verwaltungsaufwand zu vermeiden, erfolgt der Entfall der Kürzung für bestehende Bedienstete kraft Gesetzes, sodass weitere individuelle Rechtsakte entfallen können.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 und das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 geändert werden (Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2019), beschließen. Es wird vorgeschlagen, diese Regierungsvorlage gemäß § 25 Abs. 5 LGO 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

Linz, am 11. Februar 2019
Für die Oö. Landesregierung:
Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz
2002 und das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001
geändert werden
(Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2019)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001

Das Oö. Gehaltsgesetz 2001, LGBl. Nr. 28/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2017, wird wie folgt geändert:

1. *§ 30 entfällt.*

2. *Nach § 68 wird folgender § 69 angefügt:*

„§ 69

Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2019

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 entfallen auch bestehende Gehaltskürzungen nach § 30 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2019, ohne dass es eines individuellen Rechtsaktes bedarf.“

Artikel II

Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2018, wird wie folgt geändert:

1. *§ 192 entfällt.*

2. *Nach § 234 wird folgender § 235 angefügt:*

„§ 235

Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2019

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 entfallen auch bestehende Gehaltskürzungen nach § 192 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2019, ohne dass es eines individuellen Rechtsaktes bedarf.“

Artikel III

Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, LGBl. Nr. 48/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 134d Abs. 5 entfällt.

2. Nach § 172 wird folgender § 173 angefügt:

„§ 173

Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2019

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 entfallen auch bestehende Gehaltskürzungen nach § 134d Abs. 5 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2019, ohne dass es eines individuellen Rechtsaktes bedarf.“

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2019 in Kraft.